

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV
- Drucksache 7/4022 -**

Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz

A Problem

Die Fraktion Freie Wähler/BMV begehrt mit ihrem Antrag auf Drucksache 7/4022, dass durch den Landtag festgestellt werde, dass der Anteil investierender Unternehmen im Mittelstand in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Bundesdurchschnitt liege, was oftmals auch durch die Eigenkapitalausstattung bedingt sei. Ferner soll die Landesregierung aufgefordert werden, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz einzusetzen, die eine Senkung des Steuersatzes für Gewinnthesaurierungen in Kombination mit einer aufkommensneutralen Erhöhung der Einkommensteuer auf den hierzu nachzuversteuernden Gewinn umfasst.

B Lösung

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, eine EntschlieÙung anzunehmen und den Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 abzulehnen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Eine Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz ist in eine umfassendere Reform der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften einzubinden.

Die Landesregierung wird gebeten, sich mit diesem Ziel in die Beratungen zur Frage einer Reform der Unternehmensbesteuerung auf Bundesebene einzubringen.“

2. den Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 abzulehnen.

Schwerin, den 27. Februar 2020

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV „Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz“ auf Drucksache 7/4022 in seiner 72. Sitzung am 6. September 2019 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Antrag in zwei Sitzungen, abschließend in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2020, beraten und einstimmig die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen. Der Finanzausschuss hat zu dem Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 in seiner 72. Sitzung am 16. Januar 2020 ein Expertengespräch durchgeführt.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen. Die bis zu diesem Datum erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion Freie Wähler/BMV sind im nachfolgenden Bericht enthalten.

II. Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss hat den Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2020 im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend beraten und einstimmig empfohlen, diesen Antrag abzulehnen.

III. Wesentliche Ergebnisse des Expertengesprächs gemäß § 15 Absatz 6 GO LT

Der Finanzausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 16. Januar 2020 auf Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV zum Antrag auf Drucksache 7/4022 ein Expertengespräch durchgeführt und Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin (IHK), der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie des Bundes der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. um ihre fachlichen Einschätzungen und Bewertungen hinsichtlich des vorliegenden Antrages gebeten.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. konnte aus terminlichen Gründen zwar nicht an der Sitzung im Finanzausschuss teilnehmen, hatte dem Ausschuss aber dennoch zuvor eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Der Vertreter der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern hat unter anderem ausgeführt, dass die Regelung des § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) im Jahr 2008 eingeführt worden sei. Dabei gehe es um die Rechtsformneutralität bei der Steuerbelastung. Dieses Ziel sei mit der Einführung des § 34a EStG auch erreicht worden. Nunmehr werde mit dem vorliegenden Antrag die Begünstigung oder Förderung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen, insbesondere von Personengesellschaften, und die Förderung von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen durch Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes in Kombination mit einer Erhöhung des Einkommensteuersatzes angestrebt.

Aus Sicht der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern komme es dabei auf den Einzelfall an - mithin darauf, wie hoch in dem jeweiligen Fall der thesaurierte beziehungsweise nicht entnommene Gewinn für das Unternehmen sei sowie wie die statistischen Werte im Bundesland seien, mithin wie viele Unternehmen es gebe, die gegebenenfalls von einer entsprechenden Absenkung positiv partizipieren könnten. Letztlich sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine nennenswerte Absenkung nach den Berechnungen der Kammer von bisher 28,5 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag auf 20 Prozent notwendig wäre, um einen nennenswerten Effekt von gegebenenfalls 8 Prozent bei entsprechender Erhöhung der Einkommensteuer zu erreichen. Ob dies allerdings dazu führen würde, dass man gerade in Mecklenburg-Vorpommern signifikant mehr Fälle hätte, die diese Thesaurierungsbesteuerung in Anspruch nehmen würden, könne man nicht abschließend einschätzen. Zudem wurde seitens der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern angemerkt, dass das Investitionsverhalten von Personengesellschaften vorwiegend von den mit der Investition erwarteten zusätzlichen Erträgen beeinflusst werde. Die Eigenkapitalausstattung habe insofern nur als zweites Entscheidungskriterium eine Bedeutung. In der aktuellen Phase der Niedrigzinsen wirke sich die Eigenkapitalquote im Wesentlichen nur auf die Bonität des Unternehmens aus. Dies sei dann für den Kreditgeber und dessen Zinsforderung ein positives Signal für ein Kreditengagement. In der Praxis würden die Unternehmer ihre Gewinne zudem nur dann im Unternehmen belassen, wenn sie das Geld nicht für private Zwecke benötigten und für sie das unternehmerische Risiko der jeweiligen Investition nicht entscheidend sei. Das Belassen der Gewinne im Unternehmen erfolge zudem, um den günstigeren Steuersatz auszunutzen. Der § 34a EStG werde in der Praxis im Wesentlichen als Steuer-Minderungsmöglichkeit und weniger als Finanzierungshilfe für Investitionen angesehen. Insofern wirke sich der § 34a EStG nur gering auf das Investitionsverhalten der Unternehmen aus. Zur Frage, wie der Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 insgesamt bewertet werde, wurde erklärt, dass jede auch vergleichsweise kleine gesetzliche Möglichkeit für die ohnehin kleinen und eigenkapitalschwachen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern erhalten und ausgebaut werden sollte.

Der Vertreter der IHK zu Schwerin hat zur Beantwortung der Frage, wie sich die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG seit deren Einführung im Jahr 2008 bundesweit entwickelt habe, auf die Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/6308 verwiesen. Danach würden lediglich für die Jahre 2012 bis 2014 vollständige statistische Daten vorliegen, aus denen hervorgehe, dass die Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen mit einer Thesaurierung nach § 34a EStG im Jahr 2012 6.762, im Jahr 2013 6.431 und im Jahr 2014 6.271 gewesen sei. Die konkrete Höhe der damit einhergehenden Steuermindereinnahmen könne aus diesen statistischen Daten jedoch nicht abgelesen werden, da die Daten keine Angaben zu den Steuern enthielten, die ohne eine Thesaurierung entstanden wären. Die Bundesregierung schätze die Steuermindereinnahmen ausweislich der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/6308 auf einen Betrag von 0,8 bis 1,3 Milliarden Euro pro Jahr, was allerdings deutlich von den bei der Einführung des § 34a EStG im Jahr 2008 prognostizierten Steuermindereinnahmen in Höhe von 4 Milliarden Euro pro Jahr abweiche. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem § 34a EStG das Ziel der steuerlichen Gleichbelastung von thesaurierten Gewinnen von Kapitalgesellschaften und großen international tätigen Personengesellschaften verfolgt.

Zudem sollte die Eigenkapitalausstattung von großen international tätigen Personengesellschaften verbessert werden. Kleine und mittlere Personengesellschaften gehörten laut Drucksache des Deutschen Bundestages 19/6308 hingegen nicht zur Zielgruppe des § 34a EStG. Daher seien die oben genannten Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 auch nicht als gering zu bewerten, zumal das thesaurierte Finanzvolumen mehr als 5 Milliarden Euro pro Jahr betrage. Zur Frage nach möglichen weiteren Änderungsbedarfen in Bezug auf die Thesaurierungsbegünstigung wurde erläutert, dass im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung die nicht entnommenen Gewinne von Personengesellschaften einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen würden. Bei einer späteren Entnahme der begünstigten Gewinne falle eine Nachsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an. Um das mit der Thesaurierungsrücklage angestrebte Ziel der Belastungsgleichheit zur Kapitalgesellschaft erreichen zu können, sei aus Sicht der IHK eine Nachbesserung an mehreren Stellen erforderlich. Zunächst sollte die Verwendungsreihenfolge aufgehoben werden. Aktuell würden Entnahmen aus den Unternehmen, die den laufenden Gewinn überstiegen, zuerst den nachversteuerungspflichtigen Gewinnen zugeordnet und in der Folge mit 25 Prozent belastet. Erst wenn diese Gewinne aufgebraucht seien, könnten bereits voll versteuerte Altgewinne beziehungsweise steuerfreie Gewinne ohne Nachversteuerung entnommen werden. Dies treffe ebenfalls auf Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten zu, deren Einkünfte durch Abkommen von der deutschen Besteuerung befreit seien. Diese gesetzlich vorgegebene Reihenfolge binde faktisch Altgewinne und steuerfreie Gewinne und stelle damit einen negativen Anreiz zur Thesaurierungsrücklage dar. Als Lösung biete sich an dieser Stelle ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit beziehungsweise ohne Nachversteuerung an. Des Weiteren sollten nach Einschätzung der IHK die unternehmerischen Ertragsteuern, wie die Gewerbe- und die Einkommensteuer auf thesaurierte Gewinne, auch aus thesaurierten Gewinnen gezahlt werden können. Bisher werde die Zahlung dieser Steuern aus dem Unternehmen als eine Entnahme bewertet und unterliege damit der vollen Besteuerung. Faktisch betrage daher der Ertragsteuersatz bei maximaler Thesaurierung nicht - wie eigentlich angestrebt - knapp 30 Prozent, sondern circa 36 Prozent. Für viele kleine und mittelständische Unternehmen scheidet schon aus diesem Grunde eine Thesaurierungsrücklage aus. Darüber hinaus sollte die Thesaurierungsrücklage auf Antrag des Steuerpflichtigen auch schon bei der Steuervorauszahlung berücksichtigt werden können. Bisher würden diese unter Zugrundelegung des individuellen Einkommensteuersatzes festgesetzt. Da die Vorauszahlungen als Entnahmen bewertet würden, verringere sich zusätzlich der thesaurierungsfähige Gewinn sowie die Liquidität der Unternehmen und damit die Attraktivität dieser Regelung. Ferner sei zu berücksichtigen, dass eine Nachversteuerung von Entnahmen mit 25 Prozent für viele kleine und mittelständische Unternehmen unattraktiv sei. Daher sollte auf Antrag des Steuerpflichtigen die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz ermöglicht werden. Diese Möglichkeit existiere auch bei Kapitalgesellschaften für wesentliche Beteiligte beziehungsweise Arbeitnehmer der Gesellschaft mit mindestens einem Prozent Beteiligung. Ein weiterer Punkt, der nach Auffassung der IHK noch geändert werden müsste, sei die Mindestbeteiligung in Höhe von 10 Prozent. Bei Personengesellschaften könne jeder Gesellschafter wählen, ob er für seinen Gewinnanteil die Thesaurierungsrücklage in Anspruch nehmen wolle oder nicht. Dies setze allerdings voraus, dass er zu mindestens 10 Prozent oder mit einem Gewinnanteil von mehr als 10.000 Euro an der Gesellschaft beteiligt sei. Diese Vorgabe schließe viele Gesellschafter von der Möglichkeit zur Bildung der Thesaurierungsrücklage aus. Daher sollte die Mindestbeteiligung aus Sicht der IHK entfallen.

Der Vertreter des Bundes der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts - mithin die zeitgemäße Ausgestaltung der Abschreibungsregelungen, eine rechtsformneutralere Besteuerung, die Reform des Außensteuergesetzes, die Halbierung der Steuerzinsen für Steuererstattungen und -nachzahlungen, die Reform der Verlustverrechnung, die Herstellung von Finanzierungsneutralität und die Absenkung der Steuerzinsen für Pensionsverpflichtungen und sonstige Rückstellungen - wichtige Forderungen des Bundes der Steuerzahler im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform seien. Die Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a EStG sei somit Teil der rechtsformneutralen Besteuerung der Unternehmen. Die Fraktion Freie Wähler/BMV habe insofern mit ihrem Antrag auf Drucksache 7/4022 ein Thema angesprochen, das bundesweit von Bedeutung sei. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut habe in einer Studie hierzu Stellung dahingehend bezogen, dass die Rechtsformneutralität eine Ausprägung des Leistungsfähigkeitsprinzips sei, da die bloße Wahl einer bestimmten Rechtsform an sich noch keine besondere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. In Deutschland werde das Ziel der Rechtsformneutralität dadurch beeinträchtigt, dass keine einheitlichen Regelungen für die Besteuerung von Unternehmen vorhanden seien. Während Einzelunternehmer und Personengesellschaften nach dem Einkommensteuergesetz besteuert würden, würden die Kapitalgesellschaften der Körperschaftssteuer unterliegen. Dies führe dazu, dass bei Personengesellschaften sofort auf den Gewinn bis zu 47,5 Prozent Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag fällig würden. Hingegen werde bei Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene zunächst Gewerbe- und Körperschaftssteuer in Höhe von rund 30 Prozent fällig und erst mit der Ausschüttung komme es zur vollständigen Besteuerung des Gewinns in Höhe von rund 48 Prozent. Daher würden einbehaltene Gewinne, die also nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet beziehungsweise von diesen entnommen worden seien, bei Personengesellschaften in der Regel höher belastet als bei Kapitalgesellschaften. Da es sich bei rund 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handle, sei eine Vielzahl von Unternehmen von dieser höheren Belastung betroffen. Seit 2008 hätten Gesellschafter von Personengesellschaften die Möglichkeit, für nicht entnommene Gewinne eine ermäßigte Besteuerung beziehungsweise Thesaurierungsbegünstigung zu beantragen. Ziel der Reform sei gewesen, die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken und die Belastungsunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu reduzieren. Die Thesaurierungsbegünstigung sehe konkret vor, dass nicht entnommene Gewinne einem Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent und bei Entnahme einer nochmaligen Nachbesteuerung von 25 Prozent unterlägen, sodass es insgesamt zu einer Belastung von rund 48 Prozent komme. In der Praxis werde jedoch eine rechtsformneutrale Besteuerung verfehlt, weil die Finanzmittel, die für die Zahlung der Gewerbesteuer und der ermäßigten Einkommensteuer benötigt würden, als entnommene Gewinne behandelt und daher nicht begünstigt würden. Faktisch werde dadurch die Belastung von nicht entnommenen Gewinnen auf rund 36 Prozent erhöht, was deutlich über dem durchschnittlichen Besteuerungsniveau von rund 30 Prozent bei Kapitalgesellschaften liege. Die Thesaurierungsbegünstigung sei sehr kompliziert und intransparent ausgestaltet, insbesondere für den Fall, dass die Steuerzahlung aus dem Betriebsvermögen erfolge. Dabei verwende die Personengesellschaft einen Teil des Gewinns für die Zahlung der Gewerbesteuer und der ermäßigten Einkommensteuer nach § 34a EStG. Dies werde dann aber als Gewinnentnahme gewertet, die nicht der Thesaurierungsbegünstigung, sondern der regulären progressiven Einkommensteuer unterliege. Auch die Zahlung der regulären Einkommensteuer werde wiederum als Entnahme angesehen, sofern betriebliche Finanzmittel verwendet würden.

Dies führe im Ergebnis dazu, dass bei einer Steuerzahlung aus dem Betriebsvermögen von 100 Euro thesauriertem Gewinn nur knapp 64 Euro ermäßigt besteuert würden. Vor diesem Hintergrund wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Thesaurierungsbegünstigung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht dafür geeignet sei, die Unterschiede in der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu verringern. Um einer rechtsformneutralen Besteuerung näher zu kommen, sollte die Regelung gründlich überarbeitet werden. Vor allem sei zu gewährleisten, dass die für die Entrichtung der Steuerschuld entnommenen Gewinne ebenfalls begünstigt besteuert würden und damit eine Belastung von maximal 30 Prozent nicht überschritten werde. Ziel müsse es zudem sein, dass die Regelung vereinfacht werde und damit auch für mittelständische Unternehmen zu handhaben sei. Daher sollten weitere Reformschritte in Erwägung gezogen werden. Beispielsweise könnte Gesellschaftern von Personengesellschaften das Recht eingeräumt werden, ihr Unternehmen wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Dies würde eine ermäßigte Besteuerung von einbehaltenen Gewinnen bei Personengesellschaften zuverlässig sicherstellen. Durch eine solche Reform könnten die von der Politik verfolgten Ziele erreicht werden, den Aufbau von Eigenkapital zu erleichtern und die Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften anzunähern. Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass man den Antrag der Fraktion Freie Wähler/BMV als einen Versuch verstehe, um das Unternehmenssteuerrecht zu vereinfachen und zu mehr Steuergerechtigkeit beizutragen. Die im Antrag auf Drucksache 7/4022 enthaltene Schlussfolgerung zur Senkung des Steuersatzes für die Gewinnthesaurierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Einkommensteuer auf den nachzuversteuernden Gewinn sei jedoch nicht zielführend.

Die Fraktion der CDU hat eingangs festgestellt, dass seit der Einreichung des Antrages der Fraktion Freie Wähler/BMV auf Drucksache 7/4022 bereits einige Monate vergangen seien. In der Zwischenzeit habe es auch Initiativen aus dem Bundeswirtschaftsministerium zu diesem Thema gegeben. Vor diesem Hintergrund würden die Fraktionen der CDU und der SPD derzeit auch nicht weiter in Richtung einer Bundesratsinitiative tätig werden. Unabhängig davon sei die Frage, wie eine Unternehmenssteuerreform gestaltet werden sollte, nach Einschätzung der Fraktion der CDU ein gesamtgesellschaftliches Thema. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob seitens der Experten noch andere Möglichkeiten gesehen würden, um eine Thesaurierung steuerlich zu begünstigen und damit eine Eigenkapital- und Investitionsstärkung in der mittelständischen Wirtschaft zu erreichen.

Der Vertreter der IHK zu Schwerin hat erläutert, dass man einen Zustand erreichen sollte, der die Personengesellschaften und deren Gesellschafter möglichst nah an die Situation herañführe, die auch die Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter hätten. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass ein Optionsmodell möglich wäre, welches den Personengesellschaften ermöglichen sollte, auf eine andere Besteuerungsart zu optieren. Damit hätte die Personengesellschaft die unkomplizierte Möglichkeit, auf eine Besteuerung analog der Kapitalgesellschaft zu optieren. Dies würde einen einfachen Weg darstellen, um eine Gleichbehandlung und Begünstigung herbeizuführen.

Die Fraktion der AfD hat sich nach den Gründen erkundigt, die in der Vergangenheit zur Schaffung der aktuellen differenzierten Steuergesetzgebung für Personen- und Kapitalgesellschaften geführt hätten.

Seitens der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern wurde hierzu ausgeführt, dass es sich insoweit nicht um eine steuergestaltende Maßnahme gehandelt habe, sondern die Unternehmen in die Lage versetzt werden sollten, ihr Eigenkapital zu stärken, um für künftige Investitionen möglichst keine Unterstützung der Banken zu benötigen. Dies sei 2008 bei der Einführung des § 34a EStG - mithin auf dem Höhepunkt der Finanzkrise - einer der treibenden Punkte gewesen. Die Idee, eine Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes vorzunehmen, damit ein stärkerer Anreiz bestehe, das Geld im Unternehmen zu belassen und nicht zu verbrauchen, sei aus Sicht der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern auch richtig. Gerade in Mecklenburg-Vorpommern bestehe das große Problem, dass die Kleinst- und Kleinunternehmer die Gelder eher verbrauchen würden, als sie für Reserven anzulegen. Deshalb sollte aus Sicht der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern ein betriebswirtschaftlicher Anreiz über das Steuersystem geschaffen werden. Ferner wurde ausgeführt, dass die Regelung des § 34a EStG mit Blick auf die Rechtsformneutralität grundsätzlich ein erster positiver Schritt sei, wenngleich dessen Anwendung von der Verfahrensweise her aufgrund des administrativen Aufwands, beispielsweise bezüglich der jährlichen Feststellung der einzelnen Beträge, relativ schwierig sei. Der Einsatz für eine Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes wäre aus Sicht der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern aber zumindest nicht kontraproduktiv. Ob dies letztlich aber auch zu nennenswerten positiven Effekten führen würde, könne derzeit nicht beurteilt werden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

In Auswertung der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 7/4022 abzulehnen und folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Eine Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz ist in eine umfassendere Reform der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften einzubinden.

Die Landesregierung wird gebeten, sich mit diesem Ziel in die Beratungen zur Frage einer Reform der Unternehmensbesteuerung auf Bundesebene einzubringen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass eine Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz nach den Ergebnissen des Expertengesprächs in eine umfassendere Reform der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung von Kapital- wie Personengesellschaften einzubinden sei. Dazu würden auf Bundesebene bereits erste Überlegungen angestellt. Ein Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer ähnlichen Zielstellung werde derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten. Eine Bundesratsinitiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem vom Antrag auf Drucksache 7/4022 beabsichtigten Ziel sei daher entbehrlich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Ferner hat der Finanzausschuss der Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 27. Februar 2020

Dr. Gunter Jess
Berichterstatter